3) C. Thomasii „Diss. do existim. fama et infam. extra rempub.“ Halae 1734.
4) H. Bodini „Diss. de jure circa infam.“ Halae 1710.
5) J.H.C. de Selchow „Selecta cap. doctrinae de infamia.“ Gött. 1770.
6) H. V. Becker „de dignit. honor. existimat.“ Rostok. 1789.
7) B. Aegidius „Tr. de jure et privil. honest. in XVIII. articul. distr.“ Col. Agripp. 1620. 8. Und gleichsam als Nachzügler hiezu:
8) Ch. F. Richter „Diss. de natura et indole infamiae mediatae.“ Lips. 1807. 4.
9) J. T. Werner „über bedingte Injurien und den Beweis der Wahrheit ehrenverletzender Aeußerungen überhaupt. Mit Rücksicht auf C. H. Horn „Comment. de injur. cond.“ Jenae 1752. Giessen 1823. 8.
10) J. Eder „von dem Verluste der bürgerlichen Rechte als Folge gerichtlicher Verurtheilungen (dem bürgerlichen Tode). Ein civilistischer Versuch.“ Wetzlar 1812. 8.
11) G. C. Burchardi „de infamia ex disciplina Romanorum. Kil. 1819.

Schien bei allen diesen Schriftstellern die Ansicht festzustehen, daß im Punkte der Ehre die Gesetzgebung der Römer nicht nur die einzig maßgebende, sondern überhaupt die einzig vorhandene sei, so mußte theils die Natur der Sache, theils das mit verstärkter Gewalt in's Bewußtsein dringende germanische nationale Recht am Anfange unsers Jahrhunderts einen Rückschlag bewirken, welcher auch alsbald in der Literatur sichtbar wird. Hatte schon

12) H. W. v. Günderode über die bürgerliche Ehre bei den Deutschen (in dessen Werken II. Band, S. 187 ff.) auf die zweite Quelle gesetzlicher Bestimmungen über den vorliegenden Gegenstand hingewiesen, so haben Andre mit Recht sich gegen die bisher allein geltende Ansicht ausgesprochen, und haben eine entsprechende Aenderung in der praktischen Anwendung des Rechts begehrt. Dahin sind zu rechnen:
13) C. G. Hübner „über Ehre, Ehrlosigkeit, Ehrenstrafen und Injurien. Ein Beitrag zur Berichtigung der positiven Rechtswissenschaft.“ Lpzg. 1800. 8.

beim Eintritte des 19. Jahrhunderts auf das Mangelhafte in der bisherigen Wissenschaft weisend, ebenso wie mit noch schärferem Accente eine anonyme Flugschrift:

14) Können die Urtheile der Griechen und Römer in Ehrensachen für uns Teutsche Gültigkeit haben? Eine histor.-philos. Abhandl. Fürth, 1821. 8.

das nationale Element der vorliegenden Frage hervorhob, während die in der Natur des Begriffs der Ehre liegende Seite derselben in einer Dissertation Lehmann's gründliche Berücksichtigung fand.

15) C. T. Lehmann „diss. de notione injuriae ex jure nat. derivanda.“ Lips. 1820. 4.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden